

RS OGH 1999/7/15 6Ob74/99x, 6Ob278/00a, 6Ob60/01v, 6Ob85/01w, 6Ob106/03m, 6Ob49/07k, 6Ob50/07g, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1999

Norm

PSG §1 Abs1

Rechtssatz

Charakteristikum der Privatstiftung ist der Umstand, dass dem "eigentümerlosen" Vermögen Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbständigung des Vermögens erreicht wird. Es ist nach dem erklärten Willen des Stifters zu verwenden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 74/99x
Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 74/99x
- 6 Ob 278/00a
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 278/00a
Beisatz: Die Privatstiftung ist ein vom Stiftungsvorstand vertretener und verwalteter Rechtsträger, dessen Zweck und innere Ordnung im Wege der Privatautonomie weitgehend vom Stifter bestimmt werden. (T1)
Beisatz: Im Gegensatz zu körperschaftlich organisierten juristischen Personen kennt die Privatstiftung weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter. (T2)
Veröff: SZ 73/196
- 6 Ob 60/01v
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 60/01v
Auch; Beisatz: Der Privatstiftung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit einem "eigentümerlosen" Vermögen ein bestimmter Zweck besser, zielstrebig und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflussbar ist. Durch Errichtung der Stiftung verliert auch der Stifter den Zugriff auf das Vermögen. (T3)
Veröff: SZ 74/79
- 6 Ob 85/01w
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 85/01w
nur: Charakteristikum der Privatstiftung ist der Umstand, dass dem "eigentümerlosen" Vermögen

Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wodurch eine Verselbständigung des Vermögens erreicht wird. (T4)

Beis wie T1; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T3 nur: Durch Errichtung der Stiftung verliert auch der Stifter den Zugriff auf das Vermögen. (T5)

Veröff: SZ 74/92

- 6 Ob 106/03m

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 106/03m

Beis wie T5; Veröff: SZ 2003/105

- 6 Ob 49/07k

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 49/07k

Auch; Veröff: SZ 2008/34

- 6 Ob 50/07g

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 50/07g

Auch

- 6 Ob 136/09g

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 136/09g

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Er kann in das Stiftungsgeschehen grundsätzlich nicht mehr eingreifen.

Einflussmöglichkeiten können sich nur aus der Stiftungserklärung und aus dem Recht zur Änderung der Stiftungserklärung oder zum Widerruf der Stiftung ergeben. (T6)

Beisatz: Bei Stiftermehrheit führt der Wegfall eines Stifters bei Fehlen einer abweichenden Regelung in der Stiftungsurkunde zum Erlöschen des Widerrufsrechts. (T7)

Veröff: SZ 2009/122

- 3 Ob 139/10b

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 139/10b

Vgl

- 8 Ob 115/11m

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 115/11m

nur T4

- 8 ObS 2/13x

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 2/13x

Auch; Beis wie T1

- 8 ObS 3/13v

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 3/13v

Auch; Beis wie T1

- 8 ObS 8/13d

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 ObS 8/13d

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 108/15y

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 108/15y

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Die Errichtung einer Privatstiftung führt durch die Vermögenswidmung zu einer wirtschaftlichen Verselbständigung und Eigentümerlosigkeit dieses Vermögens, welches in weiterer Folge

ausschließlich auf Grundlage des Stiftungszwecks und nach dem Ermessen des Stiftungsvorstands zu verwenden ist. (T8); Veröff: SZ 2015/143

- 3 Ob 247/16v

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 247/16v

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T8; Veröff: SZ 2017/8

- 6 Ob 228/17y

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 228/17y

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 71/18m

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 71/18m

Auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0052195

Im RIS seit

14.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at